



# **Geschäftsordnung**

**des**

# **1. PBC Bad Dürkheim e.V.**

8. Auflage  
Stand: 01.03.2020

## **§ 1 Sinn und Zweck der Geschäftsordnung (GO)**

- 1.1 Die Geschäftsordnung (GO) regelt die innere Koordination sowie den Zahlungsverkehr zwischen dem Billardverein und seinen Mitgliedern.

## **§ 2 Beitragsleistungen**

- 2.1 Die Beiträge beinhalten alle Abgaben an die übergeordneten Verbände.
- 2.2 Die Beiträge sind monatlich fällig und werden am 1. Bankarbeitstag eines jeden Monats durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 2.3 Bei Neuanmeldung eines Mitgliedes ist ausschließlich das Lastschriftverfahren anzuwenden. In Sonderfällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden.
- 2.4 Ein Aufnahmeantrag ist nur mit Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden gültig.
- 2.5 Nichterfüllung der Beitragsleistung
- 2.5.1 Bei Nichterfüllung der Beitragsleistung erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung über den ausstehenden Mitgliedsbeitrag zuzüglich der anfallenden Rücklastschriftgebühr.
- 2.5.2 Bei Nichtbezahlung der Beitragsrückstände trotz Zahlungserinnerung wird nach zwei Wochen (Stichtag ist Poststempel der Zahlungserinnerung) das Mitglied das erste Mal angemahnt (1. Mahnung). Die Mahnung beinhaltet den ausstehenden Betrag zuzüglich 5,00 € Mahngebühr.
- 2.5.3 Bei weiterer Nichtbezahlung der Beitragsrückstände trotz 1. Mahnung wird wiederum nach zwei Wochen (Stichtag ist Poststempel der 1. Mahnung) eine weitere Mahnung verschickt (2. Mahnung), welche die Sperrung der Ligabeteiligung und Streichung aller Konditionen zur Folge hat.
- 2.5.4 Bei Nichterfüllung der 2. Mahnung erhält das Mitglied per Einschreiben mit Rückschein die sofortige Kündigung der Mitgliedschaft. Der aufgelaufene Rückstand wird ohne nochmaligen außergerichtlichen Schriftwechsel mittels Mahnbescheides gerichtlich geltend gemacht.
- 2.6 Eine falsche Rechnung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Eine Verrechnung erfolgt im Folgemonat. Bei einem groben Rechnungsfehler ist der Kassenwart oder einer der Vorsitzenden zu benachrichtigen.

## **§ 3 Beitragsstruktur**

- 3.1 Der Monatsbeitrag der Mitglieder errechnet sich aus Erwachsenen ab 18 Jahre, Kinder / Jugendliche ab 8 Jahre (beinhaltet auch Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 23. Lebensjahr bei entsprechendem Nachweis) oder passiven Mitgliedern (zu den gültigen Tarifen siehe 3.7).
- 3.2 Bei Neuanmeldung eines Mitgliedes bis zum 15. eines Monats wird es ab dem 1. des nächsten Monats in die Beitragsberechnung aufgenommen.
- 3.3 Bei Neuanmeldung eines Mitgliedes nach dem 15. eines Monats wird es ab dem 1. des übernächsten Monats in die Beitragsberechnung aufgenommen.
- 3.4 Bei Abmeldung oder Ausschluss eines Mitgliedes bis zum 15. eines Monats wird es ab dem 1. des nächsten Monats aus der Beitragsberechnung herausgenommen.
- 3.5 Bei Abmeldung oder Ausschluss eines Mitgliedes nach dem 15. eines Monats wird es ab dem 1. des übernächsten Monats aus der Beitragsberechnung herausgenommen.
- 3.6 Sonderfälle werden nach Sachlage von der Vorstandschaft entschieden.
- 3.7 Beitragstarife
- 3.7.1 Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

- Erwachsene ab 18 Jahre 11,00 €

- Kinder / Jugendliche ab 8 Jahre<sup>1</sup> 4,00 €
- passive Mitglieder 4,00 €
- Ehrenmitglieder beitragsfrei

<sup>1</sup>: In diese Beitragsklasse fallen auch Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 23. Lebensjahr bei entsprechendem Nachweis.

- 3.7.2 Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Arbeitslosigkeit etc.) sind der Vorstandschaft innerhalb von 14 Tagen nach deren Kenntnis schriftlich unter Vorlage entsprechender Belege mitzuteilen, damit eine Beitragsanpassung vorgenommen werden kann. Soweit in Folge nicht rechtzeitiger Mitteilung Beiträge vereinnahmt werden, die den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechen, erfolgt keine Rückerstattung. Der Verein ist hierfür nicht haftbar zu machen.
- 3.7.3 Mitglieder, die ermäßigte Beiträge zahlen (Schüler, Studenten und Auszubildende) haben die Berechtigung hierfür unter Vorlage entsprechender Belege unaufgefordert jährlich, bis spätestens 30.09., dem 1. oder 2. Vorsitzenden nachzuweisen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass zu Unrecht ermäßigte Beiträge geleistet wurden, steht dem Verein das Recht der Nachforderung zu für einen Zeitraum bis zu 3 zurückliegenden Jahren ab Kenntnis.
- 3.7.4 Die Vorstandschaft behält sich vor, in Sonderfällen, kurzfristig die Beiträge zu ändern.

#### **§ 4 Gebühren**

- 4.1 Die Einforderung von Gebühren bzw. Kostenerstattung bleibt vorbehalten.
- 4.2 Die Aufnahmegebühr ist einmalig zu entrichten und beträgt 5,00 €. Die Gebühr wird durch das Lastschriftverfahren mit dem 1. Mitgliedsbeitrag erhoben.

#### **§ 5 Arbeitseinsätze**

- 5.1 Die Vorstandschaft behält sich vor, Mitglieder zu vereinsinternen Arbeitseinsätzen heranzuziehen, z.B. reinigen der Tische, Turniervorbereitungen, usw.
- 5.2 Die Einteilung der Einsätze wird rechtzeitig über das Informationsbrett des Vereins bekannt gegeben.

#### **§ 6 Vergehen / Strafen**

- 6.1 Sachverhalte (Verstöße) müssen schriftlich dem 1. oder 2. Vorsitzenden mitgeteilt werden.
- 6.2 Strafen werden ausschließlich von der Vorstandschaft ausgesprochen. Gegen diese Maßnahmen kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft in ihrer nächsten Vorstandssitzung.
- 6.3 Die Strafen staffeln sich wie folgt:
- nicht ordnungsgemäße Kleidung 15,00 €
  - Trunkenheit während des laufenden Spieltages 30,00 €
  - unentschuldigtes Fernbleiben vom Spieltag 30,00 €
  - Verstoß gegen das Rauchverbot laut Sportstättenverordnung 50,00 €
  - unsportliches Verhalten 60,00 €
  - Vereinsschädigung (mündlich oder tätlich) von mindestens 60 € Geldstrafe bis hin zum Ausschluss
- 6.4 Bei Wiederholung eines Vergehens verdoppelt sich die Strafe bis hin zum Ausschluss.

#### **§ 7 Gültigkeit**

- 7.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser GO ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Falle ist die GO vielmehr ihrem Sinne nach anzuwenden.
- 7.2 Diese GO in der aktuell gültigen Fassung wurde in der Jahreshauptversammlung am 01.03.2020 durch die Vorstandschaft beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die bisher gültige GO.